

Anlage 3

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 12 Abs. 3, Satz 4 und § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt vom 1. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 554) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 nachstehende Änderung der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)“ beschlossen.

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Sätze der Benutzungsentgelte betragen:

Tarif-Nr.	Leistung	Benutzungs- entgelt in €
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Benutzungsentgelt	225,00
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	3,00
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
2.1	Benutzungsentgelt	151,00
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	3,00
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransport (KTW)	
3.1	Benutzungsentgelt	96,00
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	3,00
4.	Notarztspauschale	211,00

2. Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

- Siegel -